



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

321 RPA/Mm/sk

Bern, 30. April 1987

Burg i.L.:

Ueberbauungsordnung Detailerschliessung "Oberer Garten"

1. Die vom Gemeinderat von Burg am 14. Februar 1986 beschlossene Ueberbauungsordnung Detailerschliessung "Oberer Garten" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.
3. Die Gemeinde Burg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
5. Der Regierungstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Burg i.L.
unter Beilage einer genehmigten Ueberbauungsordnung

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat

WEA/3 LWD/2 TBA/2+1 Pl. RPA/6+2 Pl.